

Oliver Mochmann

23.07.2017

Oliver Mochmann nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum
Ministerialentwurf des Innenministeriums, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetzes, das Bundesstraßen-
Mautgesetzes 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960
und das Telekommunikationsgesetzes 2003 geändert
werden (326/ME)**

Kein Geld für Stasi-Romantik! Es tut mir Leid für unseren Sobotka, dass er nicht in der DDR aufgewachsen durfte, sondern in Angst und Schrecken in Österreich leben muss - er scheint mir ja ein großer Mielke Verehrer zu sein. Überall auf der Welt bekräftigen Politiker nach terroristischen Anschlägen, sich von diesen nicht einschüchtern zu lassen. Sobotka möchte wohl, dass sich die Menschen sehrwohl einschüchtern lassen. So kann er sich als großer Macher inszenieren und falls tatsächlich mal eine Tat dadurch verhindert wird, als großer Retter darstellen. Mit den Kosten könnte die Polizeiarbeit auf Basis der

bestehenden Überwachungsmöglichkeiten sicher wesentlich effizienter verbessert werden.

Ich bin gegen eine Einführung von Netz sperren in §17 Abs 1a TKG-E.

Ich bin gegen die Vernetzung von Videoüberwachung nach § 53 Abs. 5 SPG-E und gegen die Vorratsdatenspeicherung von Videoüberwachung für 2 Wochen mittels einfachem Bescheid nach § 93a SPG-E.

Ich bin gegen die Videoüberwachung im Straßenverkehr und die aus § 54 Abs. 4b SPG-E und §19a Abs. 1a BStMG-E resultierende Erfassung und Verarbeitung des Lenkers, des Kennzeichens, der Marke, des Typs und der Farbe des Fahrzeuges durch Sicherheitsbehörden.

Ich bin gegen die Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung in Form von Quick Freeze nach § 99 Abs. 1a bis 1f TKG-E.

Ich bin gegen die Legalisierung einer staatlichen Spionagesoftware, einem sogenannten Bundestrojaner, in § 135a StPO-E zur Überwachung verschlüsselter Nachrichtenübertragung.

Ich bin gegen die Ausweitung der Verwendung eines IMSI-Catchers in Österreich in § 135 Abs. 2a StPO-E.

Ich bin gegen den großen Lauschangriff im Auto, also die akustische Überwachung von Personen in Fahrzeugen nach § 136 Abs. 1a StPO-E.